

Professorenkurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Karl-Franzens Universität Graz

Betr.: Stellungnahme zum Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008

In der Sitzung der Professorenkurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz am 17. Juni 2008 beschlossen die anwesenden Professoren und Professorinnen dieser Fakultät – unbeschadet weiterer, individueller Stellungnahmen – folgende Stellungnahme zum o.g. Änderungsgesetz:

Als Positiva des Gesetzes werden vermerkt:

Ad § 42 (1)

Die vorgeschlagene Formulierung wirkt der Reduktion der Fragen der Diskriminierung auf genderspezifische Dichotomien entgegen. Diese kann nicht im Interesse der Frauen gelegen sein, da sie deren persönliche Integrität und die Vielfalt ihrer Entfaltungsmöglichkeiten auf ein genderspezifisches Merkmal einengt. Durch die Auflösung einfacher und lediglich genderspezifischer Dichotomien wird einem differenzierteren Menschenbild, einem fundierteren Verständnis von Menschen- und Bürgerrechten und der Komplexität von Diskriminierungsprozessen in multiethnischen, multikulturellen und polykonfessionellen Gesellschaften Rechnung getragen.

Ad § 54 (3)

Die Regelung, derzufolge MAG-Studien unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr 240 ECTS-Punkte umfassen können, eröffnet den Universitäten (wenigstens theoretisch) neue Gestaltungsmöglichkeiten, um auf unterschiedliche Anforderungen des Beschäftigungsmarktes und der wissenschaftlichen Ausbildung adäquat zu reagieren.

Kritisch bis ablehnend beurteilen die anwesenden ProfessorInnen jedoch nachstehende Regelungen:

Ad § 25 (3)

In die ehemalige Professorenkurie des Senats Nicht-Professoren aufzunehmen wird von mehreren, allerdings nicht allen Kollegen als eine Abkehr von einer international anerkannten Praxis beeinsprucht, derzufolge der Professorenschaft als höchstqualifizierter Gruppe selbstverständlich die Mehrheit zukommen muß.

Ad § 98 (3)

Zur Qualitätssicherung bei Berufungen von Professoren sind "mindestens vier" Gutachten einzuholen, davon "mindestens zwei externe".

Ad § 103 (2)

In der vorliegenden, wenig durchdachten Fassung, die eine "mehrjährige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten" verlangt, ist – selbst wenn man die nicht explizit gemachte Facheinschlägigkeit der Lehre (wie auch der geforderten „hervorragenden wissenschaftlichen [...] Qualifikation“) implizieren will – theoretisch folgender Fall möglich: Eine Person, die sich z.B. in einem philologischen Fach habilitieren will, führt über zwei Jahre je einen einstündigen Lehrauftrag zu einem entsprechenden Thema in schlechter Qualität an einer Fachhochschule aus, und weist allein dadurch schon ihre didaktischen Qualitäten habilitationsadäquat für das beantragte Fach an einer wissenschaftlichen Universität nach.

Nun ist der Nachweis einer didaktischen *Tätigkeit* noch lange kein Nachweis einer entsprechenden *Fähigkeit*. Um auszuschließen, daß aus dem Gesetz Schlussfolgerungen, wie oben angedeutet, gezogen werden können, und um der Qualitätssicherung an unseren Universitäten willen wäre statt der vorgeschlagenen Novellierung erforderlich:

- Der Nachweis der didaktischen Fähigkeiten durch eine anonyme (!) positive Evaluierung einer facheinschlägigen Lehrtätigkeit in einem Fachgutachten (wenn man eine solche Tätigkeit indes fordert, schließt man ggf. hervorragende 'Privatgelehrte' von jeder Möglichkeit einer Habilitation aus; dies könnte u.U. zum Schaden des Wissenschaftsbetriebs sein!) sowie durch eine Probelehrveranstaltung vor der Habilitationskommission.
- Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation neben der Habilitationsschrift und der Publikationstätigkeit auch durch einen Vortrag aus dem Bereich des Faches, der durch das Habilitationsthema nicht abgedeckt wird.

Ad § 103 (8)

Die potentielle Einschränkung der Befugnisse der Habilitationskommission dahingehend, daß diese "**aufgrund** der Gutachten und Stellungnahmen" statt "**unter Berücksichtigung** der Gutachten, Stellungnahmen und Habilitationsleistungen" zu urteilen habe, muß fallen. Ansonsten könnte nämlich die Habilitationskommission auf die bloße Funktion einer Interpretations- und Zusammenfassungsfunktion in bezug auf die Gutachten reduziert werden.

Ad § 103 (5)

Zur Qualitätssicherung bei Habilitationen sind wie bei Berufungen "mindestens vier" Gutachten einzuholen, davon "mindestens zwei externe".

Mehrfach: Verweise auf § 11/2, Z 3 B-GIBG

Wenn dadurch eine Frauen-Quote von 40% für alle universitären Gremien festgeschrieben werden soll, verwehren sich die weiblichen Mitglieder der o.g. Professorenschaft in aller Schärfe gegen eine solche Diskriminierung von Frauen, die diese in Zukunft zur Wahrung der Quote als 'Quotenfrauen' ständig und überproportional mit Gremienarbeit belasten würden.

Ferner:

Unhaltbar ist das Fehlen einer rechtlichen Handhabe, die den Universitäten als selbständigen Einheiten das Recht einräumt, ihre Studenten v. a. nach inhaltlichen Vorgaben auszuwählen; besonders eklatant ist dieser Mangel auf dem Niveau des Doktorats, wo, internationalem Usus entsprechend, gefordert werden muß, daß die vorhergehende facheinschlägige Abschlußprüfung mit mindestens gutem Gesamterfolg absolviert worden ist.

Insgesamt ist der Vorschlag zum Universitäts-Änderungsgesetz 2008 ein Text, der in weiten Teilen wesentliche Anliegen der Qualitätssicherung an österreichischen Universitäten weiterhin vermissen läßt, in mehreren Punkten sogar einen qualitativen Rückschritt gegenüber UG 2002 bedeutet und damit den Weg dieser Universitäten zum Abstieg auf ein College-Niveau, das international nicht konkurrenzfähig ist, weiter ebnet.

Graz, den 20. Juni 2008

Werner Wolf

(Sprecher der Professorenschaft der Geisteswissenschaftlichen
Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz)